

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.177.603

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18080/J-NR/2024

Wien, am 3. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hannes Amesbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. März 2024 unter der Nr. **18080/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsbürgerschaftsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. Ist Ihnen das geschilderte Problem bekannt?
- 2. Sind Staatsanwaltschaften Behörden im Sinne des § 39a Abs 8 Staatsbürgerschaftsgesetz?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um dieses Problem zu beseitigen?
- 4. Wann werden Sie dieses Problem beseitigen?

In zeitlicher Nähe zum Einlangen der gegenständlichen Anfrage wurde das Bundesministerium für Justiz mit der Frage der Reichweite des § 39a Abs. 8 StbG befasst.

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass der nicht näher determinierte Begriff „Behörde“ allumfassend (iSe weiten Verständnisses von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden) zu verstehen ist und somit auch Staatsanwaltschaften inkludiert.

In diesem Zusammenhang wurde in weiterer Folge allerdings auch die Frage geprüft, ob § 39a Abs. 8 StbG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage iSd § 76 Abs. 4 StPO für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus einem Ermittlungsverfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Ermittlungsverfahren darstellt.

Im Lichte des aus § 1 Abs. 2 DSG erfließenden Determinierungsgebotes ist der Begriff „ausdrücklich“ in § 76 Abs. 4 StPO dahingehend zu verstehen, dass sich aus der materien-spezifischen Ermächtigungsnorm zumindest die Art der Verarbeitungstätigkeit (Übermittlung) und die Art der Daten („nach den Bestimmungen der StPO ermittelte Daten“) ergeben muss; dies kann explizit oder allenfalls auch durch Bezugnahme auf § 76 Abs 4. StPO erfolgen.

Überdies sollte die Ermächtigungsnorm tunlichst auch regeln, welche konkreten Organe der Strafverfolgung (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) zur Übermittlung befugt sind und an wen konkret die Übermittlung zu erfolgen hat (vgl zB § 22e Abs. 1 PassG und § 56a Abs. 2 WaffG zur Obliegenheit der in erster Instanz zuständigen Behörde zur Übermittlung der Daten an das im Rechtmittelverfahren zuständige Verwaltungsgericht).

Mangels Erfüllung dieser Voraussetzungen stellt § 39a Abs. 8 StbG aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz keine hinreichende Grundlage für eine Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren im Wege der Amtshilfe dar. Der Umstand, dass es sich bei § 39a Abs. 8 StbG nicht um eine Ermächtigungs-, sondern eine Verpflichtungsnorm handelt, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, sind doch die zu determinierenden Inhalte dieselben.

Obwohl eine Aktenübermittlung in Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Interesse der Staatsbürgerschaftsbehörde und des im Rechtmittelverfahrens zuständigen Verwaltungsgerichts liegt, kann eine solche auf Grundlage des § 39a Abs. 8 StbG idgF durch die Staatsanwaltschaften folglich nicht erfolgen.

Zwecks einheitlicher Rechtsanwendung erging kürzlich ein Erlass des Bundesministeriums für Justiz an die vier Oberstaatsanwaltschaften, in welchem – vorbehaltlich der

unabhängigen Rechtsprechung – die oben dargelegte Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz mitgeteilt wurde.

Eine Lösung dieser unbefriedigenden Rechtslage könnte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nur durch die Schaffung einer den Vorgaben des § 76 Abs. 4 StPO entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung im Staatsbürgerschaftsgesetz erfolgen. Diesbezüglich muss allerdings auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

